

REGRESSFORDERUNG Spagat zwischen Leitlinien und Richtgrößen



Trotz Regressbescheid von 35.000 Euro genießt für Hausarzt Dr. Christian Riethe das Patientenwohl Vorrang vor dem Sparzwang.

© [M] Stempel: bilderbox / fotolia.com | Schriftzug: wy / Ärzte Zeitung

Ärztliche Leitlinien waren dem Bopfinger Hausarzt Dr. Christian Riethe wichtiger als Richtgrößen. Die Quittung dafür bekam er nun von der Prüfstelle: einen Regressbescheid über 35.000 Euro. Den Einsatz für seine Patienten bedauert Riethe nicht.

12.000 Einwohner zählt das Städtchen Bopfingen. Mitten im Ostalb-Idyll betreibt Dr. Christian Riethe seine Hausarztpraxis. Die idyllische Ruhe war jäh dahin, als Post von der Prüfstelle in Freiburg in den Praxisbriefkasten flatterte. Es war ein Regressbescheid, der es in sich hatte.

Riethe hat im Jahr 2007 seinen Patienten mehr Medikamente verordnet, als die vorgegebenen Volumina seiner Fachgruppe vorsahen. Unter anderem aufgrund von Morphin, künstlicher Ernährung und Verbandmitteln, so der Landarzt, habe er einen Mehrbetrag von 35.000 Euro verursacht. Den soll er nun aus eigener Tasche zurückzahlen.

Anzeige

Die Regresssumme wurde nach Intervention reduziert

Der Arzt hat dann im Oktober 2009 versucht, die Gründe für sein Ordnungsverhalten darzulegen. Teilweise wurden sie anerkannt und die Strafe deshalb auf 28.000 Euro reduziert. Doch nach Meinung des Notfallmediziners haben die Prüfer die Praxisbesonderheiten nicht ausreichend gewürdigt, insbesondere die vielen älteren Patienten, die Betreuung von sechs Pflegeheimen sowie die Notfallmedizin.

Riethe, früher auch DRK-Vorstand hatte zu seiner Entlastung unter anderem die Notlage seiner Patienten angeführt. Er wollte die Notfallpatienten nicht auf die lange Reise zum nächsten Fachkollegen schicken. Der Hausarzt beklagt in diesem Zusammenhang bis zu 12 Wochen Wartezeit für Menschen, die beispielsweise einen Psychiater benötigen. Riethe: „Ein Patient mit akuter Depression kann kein Vierteljahr auf einen Termin beim Psychiater warten – bis dahin hat der sich umgebracht.“

Statt die ärztlichen Leitlinien zu verletzen, zog es der Allgemeinmediziner daher vor, seine Richtgröße zu überschreiten. Wenn er das nicht getan hätte, so glaubt er, hätte er befürchten müssen, in die Arzthaftung genommen zu werden.

Bürgermeister hat für Zeitfenster kein Verständnis

Dr. Gunter Bühler, Bürgermeister von Bopfingen, lobt an Riethe dessen Engagement als Notarzt und DRK-Vertreter. Den Kommunalpolitiker erstaunt an der Sache, dass die ärztliche Selbstverwaltung zwei Jahre ins Land ziehen lässt, bevor sie dem Arzt ihr Prüfungsergebnis vorlegt.

In den Jahren 2008 und 2009 hat Riethe nach eigener Aussage erneut über das normale Maß hinaus verordnet. Gut möglich also, dass er seinen Rechtsberater bald beauftragen muss, weiteren Bescheiden zu widersprechen. Was den Bescheid zum Jahr 2007 betrifft, will er hart bleiben.

Dem Patienten auf Dauer nicht gleich das beste Mittel verordnen zu können – das führt für Riethel zwangsläufig zum Spagat zwischen ärztlichen Leitlinien und Richtgrößen. Wird der Spagat wie bei Riethel zu groß, kommt es zum Regress. Zwar ist dem Arzt normalerweise der Zuspruch von KV, Kollegen und Patienten sicher, aber der gesetzliche Sparzwang bleibt. Auch für die Landärzte im schönen Ostwürttemberg.

Regress wegen Überschreitung der Richtgrößen

Dr. Christian Riethel berichtet von 30 Solidaritätsbekundungen durch ärztliche Kollegen aus der näheren Umgebung. Einige sind selbst von Regressen betroffen. Mit teilweise höheren Summen sind diese Ärzte in noch größerer Not als der Arzt aus Ost-Württemberg. Nach Auskunft der KV Baden-Württemberg, wurden vor Weihnachten für das Jahr 2007 an 252 von insgesamt rund 9722 verordnenden Praxen im Land Regressbescheide wegen Überschreitung der Richtgrößen verschickt. Wie viele Praxen dagegen Widerspruch eingelegt haben, ist noch nicht bekannt.

Eine Klage gegen einen Richtgrößen-Regress vor dem Sozialgericht hat keine aufschiebende Wirkung, so meint der auf Regresse spezialisierte Medizinfachanwalt Carl-Ferdinand Meidert aus Aalen. Die strittige Zahlung werde zunächst fällig. Abschlagszahlung und Regressanspruch werden miteinander verrechnet. Je nach Höhe der Forderung hat die Praxis dann keine Einnahmen mehr.

Nur wenn ein Arzt geltend macht, dass er ein Härtefall ist, kann die Zahlung des Regresses aufgeschoben werden.

2.3.2010 17:00 **Autor:** Volker Rothfuss **Quelle:** Ärzte Zeitung